



Paritätischer Fonds
des Schweizerischen
Bauhauptgewerbes

Parifonds Bau



Statuten
Leistungsreglement

16

Beteiligte Verbände

Parifonds Bau

(Bildungsbereich und Vollzugsbereich)

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Weinbergstrasse 49

Postfach

8042 Zürich

Telefon 044 258 81 11

Fax 044 258 83 35

Web www.baumeister.ch

Gewerkschaft Unia

Weltpoststrasse 20

Postfach 272

3000 Bern 15

Telefon 031 350 21 11

Fax 031 350 22 22

Web www.unia.ch

Gewerkschaft Syna

Römerstrasse 7

Postfach 351

4600 Olten

Telefon 044 279 71 71

Fax 044 279 71 72

Web www.syna.ch

Baukader Schweiz

Rötzmattweg 87

Postfach

4603 Olten

Telefon 062 205 55 00

Fax 062 205 55 01

Web www.baukader.ch

Paritätischer Fonds des Schweizerischen Bauhauptgewerbes

Statuten

Leistungsreglement

Parifonds Bau

Sumatrastrasse 15

Postfach 16

8042 Zürich

Telefon 044 258 84 40

Fax 044 258 84 41

E-Mail parifonds@consimo.ch

www.parifondsbaus.ch

Ausgabe: Januar 2016

**Paritätischer Fonds
des Schweizerischen Bauhauptgewerbes**

**Parifonds Bau
Statuten 2016**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Name und Rechtsform sowie Sitz	7
Art. 2	Zweck	7
Art. 3	Geltungsbereich: Unterstellung	8
Art. 4	Geltungsbereich: Nichtunterstellung	8

B. Organe

Art. 5	Organe	8
Art. 6	Vereinsversammlung: Bildung und Aufgaben	9
Art. 7	Vorstand: Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfassung	9
Art. 8	Vorstand: Befugnisse	10
Art. 9	Rekurskommission, Rekurs und Beschwerde	11
Art. 10	Geschäftsstelle	11
Art. 11	Revisionsstelle	12
Art. 12	Paritätische Vollzugsorgane	12

C. Finanzielles und Aufgaben des Parifonds Bau

Art. 13	Finanzierung	13
Art. 14	Beitragssätze	13
Art. 15	Leistungen im Vollzugs- und Bildungsbereich	14
Art. 16	Leistungen an die Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen	14
Art. 17	Leistungen an die Arbeitgeberorganisation und die Arbeitnehmerorganisationen	15
Art. 18	Leistungen an die Vollzugsorgane	15
Art. 19	Weitere Leistungen	16

D. Schlussbestimmungen

Art. 20	Haftung	16
Art. 21	Vertragsloser Zustand bei einem Gesamtarbeitsvertrag	16
Art. 22	Auflösung des Vereins	16
Art. 23	Übergangsbestimmungen	17
Art. 24	Inkrafttreten	17
	Adressen	46

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Rechtsform sowie Sitz

1 Der Schweizerische Baumeisterverband¹ (SBV), die Gewerkschaft Unia, die Gewerkschaft Syna und Baukader Schweiz führen unter dem Namen «Paritätischer Fonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes» (nachstehend Parifonds Bau²) einen Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Parifonds Bau bezweckt mit finanziellen Beiträgen nach dem Beitragsprimat insbesondere:

- a) die Deckung der Kosten für den Vollzug der Gesamtarbeitsverträge: Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe, GAV Gleisbau, Kaderverträge;
- b) die Überwachung und Kontrolle des Beitragsabzuges und der Beitragsablieferung durch die angeschlossenen Arbeitgeberfirmen zu gewährleisten;
- c) die Überwachung und Kontrolle der Rückerstattung von Lohnabzügen für den Parifonds Bau an die bei den unter Art. 1.1 erwähnten Arbeitnehmerorganisationen organisierten Arbeitnehmenden zu gewährleisten;
- d) Unterstützung von Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping im Geltungsbereich des Parifonds Bau;
- e) die Anwerbung des Berufsnachwuchses zu ermöglichen und die Grundbildung zu unterstützen;
- f) die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern;
- g) die Massnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu fördern;
- h) die Erfüllung weiterer Aufgaben, insbesondere sozialen Charakters zu ermöglichen.

¹ Eingeschlossen die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer

² Die Durchführung erfolgt in Form einer inländischen Ausgleichskasse gemäss Art. 56 lit. f BG über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11)

Art. 3 Geltungsbereich: Unterstellung

1 Dem Parifonds Bau sind unterstellt die räumlich, betrieblich und persönlich:

- a) dem jeweils geltenden Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV),
- b) den jeweils geltenden Kaderverträgen,
- c) dem jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrag für den Gleisbau (GAV Gleisbau),
- d) allfällig weiteren, den Parifonds Bau enthaltenden Gesamtarbeitsverträgen unterstehenden Betriebe mit denen in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmenden (inkl. Lernenden).

2 Die Unterstellung kann durch Mitgliedschaft, Unterzeichnung eines Anschlussvertrags oder durch Allgemeinverbindlicherklärung³ erfolgen.

3 Wird der Parifonds Bau allgemeinverbindlich erklärt, richtet sich der Geltungsbereich nach den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinverbindlicherklärung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4 Dem Parifonds Bau sind Auszubildende unterstellt.

Art. 4 Geltungsbereich: Nichtunterstellung

Betriebe mit Sitz in Regionen oder Kantonen bzw. Vertragsgebieten, die über eine eigene paritätische Lösung mit gleichwertigen Leistungen verfügen, sind nicht dem Parifonds Bau unterstellt⁴ und werden von den nationalen Vertragsparteien der entsprechenden Gesamtarbeitsverträge von der Unterstellung befreit.

B. Organe

Art. 5 Organe

Organe des Parifonds Bau sind:

- a) Vereinsversammlung;
- b) Vorstand mit geschäftsleitendem Ausschuss;
- c) Revisionsstelle;
- d) Rekurskommission.

³ BG über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, SR 221.215.311

⁴ Gegenwärtig handelt es sich um folgende Gebiete: Wallis, Waadt, Genf, Neuenburg und Tessin

Art. 6 Vereinsversammlung: Bildung und Aufgaben

- 1 Der Vorstand bildet die Vereinsversammlung im Sinn von Art. 64 ZGB⁵.
- 2 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Verabschiedung und Änderung der Statuten sowie des Leistungsreglements⁶;
 - b) Auflösung des Vereins gem. Art. 22 dieser Statuten⁷;
 - c) Genehmigung und Änderung von weiteren Reglementen, soweit in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallend;
 - d) die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes;
 - e) die Festsetzung der Beiträge sowie die Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr. Eine Veränderung der Beiträge bedürfen der Genehmigung durch die Trägerverbände des Parifonds Bau;
 - f) Wahl der Rekurskommission und der entsprechenden Stellvertreter;
 - g) die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, falls ein Trägerverband dies verlangt.
- 3 Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen von Art. 7.6.

Art. 7 Vorstand: Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand besteht aus insgesamt acht Mitgliedern und wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren von den angeschlossenen Trägerverbänden ernannt; wobei Wiederwählbarkeit zulässig ist.
 - 2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) vier vom Schweizerischen Baumeisterverband ernannte Arbeitgebervertreter;
 - b) zwei von der Gewerkschaft Unia ernannte Arbeitnehmervertreter;
 - c) ein von der Gewerkschaft Syna ernannter Arbeitnehmervertreter;
 - d) ein von Baukader Schweiz ernannter Arbeitnehmervertreter.
- Jeder Verband bezeichnet mindestens einen Stellvertreter.

⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210

⁶ Auf Antrag der Vereinsversammlung beschliessen die Trägerverbände über Verabschiedung und Änderungen der Statuten sowie des Leistungsreglements.

⁷ Auf Antrag der Vereinsversammlung beschliessen die Trägerverbände die Auflösung des Vereins.

3 Aus dem Vorstand wird zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein Ausschuss gebildet. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (SBV und Unia) sowie aus je einem Vorstandsmitglied von SBV und Syna.

4 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er gibt sich ein Organisationsreglement.

5 Präsident und Vizepräsident sowie deren Stellvertreter werden im zweijährigen Turnus aus dem Kreis der Arbeitgeberseite beziehungsweise der Arbeitnehmerseite bestimmt⁸.

6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem doppelten Mehr, das heisst, dass sowohl die Arbeitgeberseite als auch die Arbeitnehmerseite einem Beschluss zustimmen müssen. Besonders gilt:

- a) Kommt ein Beschluss nicht zustande, wird das Geschäft an der nächsten Vorstandssitzung nochmals traktandiert;
- b) Kommt erneut ein Beschluss nicht zustande, kann das Geschäft erst nach zwölf Monaten wieder traktandiert werden; eine allfällig frühere Behandlung kann erfolgen, wenn beide Seiten zugestimmt haben.

Art. 8 Vorstand: Befugnisse

1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

2 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass des Organisationsreglementes, in welchem unter anderem die Aufgaben des Vorstandsausschusses geregelt sind;
- b) Umsetzung der Vereinsversammlungs-Beschlüsse;
- c) Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung;
- d) Organisation des Rechnungswesens und Anlage des Vereinsvermögens;
- e) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission (siehe Art. 9.3 dieser Statuten);
- f) Finanzaufsicht über die paritätischen Berufskommissionen (siehe Art. 12 dieser Statuten);
- g) Gewährung von Leistungen in Sonderfällen (Art. 19 dieser Statuten);

⁸ Dies bedeutet: wird der Präsident von der Arbeitgeberseite gestellt, so ist der Vizepräsident von der Arbeitnehmerseite zu bestimmen und umgekehrt.

- h) Erlass von Finanzierungsgrundsätzen, Genehmigung der jährlichen Budgets und des Geschäftsberichtes sowie der Berichte der paritätischen Organe (lokale und nationale Berufskommissionen).

Art. 9 Rekurskommission, Rekurs und Beschwerde

1 Die Rekurskommission⁹ setzt sich zusammen aus je zwei von der Vereinsversammlung gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Für jedes Mitglied ist von der Vereinsversammlung auch ein Stellvertreter zu wählen. Vertreter und Stellvertreter müssen nicht Vorstandsmitglieder sein.

2 Gegen Entscheide der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Rekurs bei der Rekurskommission erhoben werden. Die Einzelheiten werden im Leistungsreglement geregelt.

3 Gegen Beschlüsse der Rekurskommission kann innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Vorstand erhoben werden. Der Vorstand prüft vorfrageweise, ob es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Bejaht er dies, tritt er auf die Beschwerde ein und behandelt sie, andernfalls erlässt er einen Nichteintretensentscheid. Er entscheidet endgültig.

Art. 10 Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte nach den Vorgaben des Vorstands und unterstützt den Vorstand (inkl. geschäftsleitender Ausschuss) und die Vereinsversammlung in ihren Aufgaben.

2 Aufgaben, Kompetenzen, Organisation, Führung und Zeichnungsberechtigung werden durch den Vorstand im Organisationsreglement festgelegt.

3 Als Geschäftsstelle amtiert die AHV Ausgleichskasse Nr. 66 des Schweizerischen Baumeisterverbands. Der Parifonds Bau schliesst mit der AHV Ausgleichskasse eine Leistungsvereinbarung ab.

4 Vertreter der Geschäftsstelle Parifonds Bau nehmen an den Sitzungen des Vorstands, des geschäftsleitenden Ausschusses, der Vereinsversammlung sowie der Rekurskommission mit beratender Stimme teil.

⁹ Die Wahl erfolgt gemäss Art. 6.2 dieser Statuten durch die Vereinsversammlung.

Art. 11 Revisionsstelle¹⁰

1 Als Revisionsstelle amtet die Treuhandstelle, welche die AHV Ausgleichskasse Nr. 66 des SBV betreut¹¹.

2 Über die Jahresrechnung und die Bilanz am Ende des Jahres hat die Kontrollstelle der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

3 Die Revisionsstelle hat das Recht, eine ausserordentliche Vereinsversammlung zu verlangen und sie allenfalls direkt einzuberufen.

Art. 12 Paritätische Vollzugsorgane

1 Die von den Gesamtarbeitsverträgen eingesetzten paritätischen Vollzugsorgane erfüllen neben Vollzugsaufgaben auch Aufgaben im Bildungsbereich, wie Anwerbung des Berufsnachwuchses, Unterstützung der Grundbildung, Durchführung von Weiterbildungskursen am Abend und an Samstagen.

2 Über Tätigkeiten und Mittelverwendung erstellen die von den Gesamtarbeitsverträgen eingesetzten paritätischen Vollzugsorgane per Ende April des folgenden Jahres einen schriftlichen Bericht an den Parifonds Bau inkl. Jahresrechnung. Über die Art und Weise der gesetzlichen Jahresberichterstattung sowie der Budgetierung erlässt der Vorstand Vorschriften; er beachtet dabei allfällige gesetzliche und behördliche Vorgaben. Für das Folgejahr reichen sämtliche von den Gesamtarbeitsverträgen eingesetzten paritätischen Vollzugsorgane bis Ende September ihre Budgets für das Folgejahr ein.

3 Die Befugnisse der von den Gesamtarbeitsverträgen eingesetzten paritätischen Vollzugsorgane richten sich nach den einschlägigen Gesamtarbeitsverträgen, nach diesen Statuten und nach dem Leistungsreglement.

¹⁰ Revisionsstelle (Kontrollstelle) gemäss Art. 69b ZGB.

¹¹ Gemäss AHVG muss bei übertragenen Aufgaben die gleiche Revisionsstelle die Ausgleichskasse in allen ihren Tätigkeitsgebieten revidieren.

C. Finanzielles und Aufgaben des Parifonds Bau

Art. 13 Finanzierung

Der Parifonds Bau finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer;
- b) Zuwendungen;
- c) Kapitalerträge.

Art. 14 Beitragssätze

1 Die dem Geltungsbereich dieser Statuten unterstehenden Betriebe haben dem paritätisch verwalteten Parifonds Bau auf der Basis der UVG-pflichtigen Lohnsumme¹² Beiträge zu entrichten.

2 Der Beitragssatz beträgt¹³ 0,95 %, d. h. insgesamt 0,55 % Arbeitnehmerbeitrag und 0,4 % Arbeitgeberbeitrag. Der Arbeitnehmerbeitrag wird bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitgeber in Abzug gebracht und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch einbezahlt. Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- a) 0,55 % zu Lasten der Arbeitnehmenden und 0,4 % zu Lasten der Arbeitgeber, beziehungsweise
- b) 0,32 % für den Vollzugsbereich und 0,63 % für den Bildungsbereich.

3 Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und einer Tätigkeit in der Schweiz bis zu 90 Tagen pro Jahr haben 0,30 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme (0,25 % Arbeitnehmerbeitrag; 0,05 % Arbeitgeberbeitrag) der dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. der Lernenden zu leisten, mindestens aber CHF 20.– pro Monat und Betrieb.

4 Die vorstehende Beitragsregelung wird von den Vertragsparteien regelmässig (mindestens einmal jährlich) überprüft. Wenn sich abzeichnet, dass das Gesamtvermögen des Parifonds Bau auf die Hälfte eines Jahresbedarfs absinken wird oder bereits abgesunken ist, beurteilen die Vertragsparteien unverzüglich die Situation und beschliessen gegebenenfalls eine angemessene Anpassung der Beiträge unter Einhaltung des bis anhin bestehenden Verhältnisses von 0,7 zu 0,5 Arbeitnehmerbeitrag zu Arbeitgeberbeitrag (im Fall von ausländischen Arbeitgebern im Verhältnis von fünf zu eins Arbeitnehmer zu Arbeitgeber). Eine Beitragsveränderung tritt grundsätzlich im folgenden Kalenderjahr in Kraft.

¹² SUVA-pflichtige Lohnsumme

¹³ Die Beitragssätze werden in den entsprechenden Gesamtarbeitsverträgen festgelegt.

Art. 15 Leistungen im Vollzugs- und Bildungsbereich

1 Leistungen im Vollzugsbereich

Im Vollzugsbereich werden die folgenden finanziellen Leistungen erbracht (die Einzelheiten werden soweit notwendig im Leistungsreglement geregelt):

- a) Bezahlung der Kosten für den GAV-Vollzug auf nationaler und lokaler bzw. regionaler Ebene (inkl. GAV-Information und Schulung);
- b) weitere Leistungen:
 1. jährliche Rückerstattung von Beiträgen an die organisierten Arbeitnehmer (siehe Art. 17 Statuten);
 2. jährliche Bezahlung von Pauschalen für den GAV-Aufwand an die Trägerverbände (siehe Art. 18 Statuten);
 3. Zahlung der Kosten für die Verwaltung des Parifonds Bau.

2 Leistungen im Bildungsbereich

Im Bildungsbereich werden die folgenden finanziellen Leistungen erbracht (die Einzelheiten werden im Leistungsreglement geregelt):

- a) Bereiche «Grundbildung»;
- b) Bereiche «Weiterbildung»;
- c) Bereich Arbeitssicherheit inkl. Kranführerkurse und Chauffeurweiterbildungskurse usw.;
- d) Bereich Kaderausbildung (Vorarbeiter- und Polierausbildung);
- e) Auslandskurse;
- f) lokale bzw. regionale Ebene. Es werden Leistungen im Bereich der Grund- sowie Weiterbildung erbracht, wie bei Aktionen zur Anwerbung des Berufsnachwuchses;
- g) diverse Bereiche inkl. soziale Bereiche.

Art. 16 Leistungen an die Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen

1 Die dem Parifonds Bau unterstellten Mitglieder der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen erhalten durch ihren Verband eine jährliche Rückvergütung. Die Höhe der Rückvergütung wird von den Trägerverbänden jährlich unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung im Bauhauptgewerbe festgelegt¹⁴. Die Auszahlung darf jedoch höchstens 80 % des vom Zahlungsempfänger zu bezahlenden bzw. bezahlten Mitgliederbeitrags für die entsprechende Arbeitnehmerorganisation betragen.

¹⁴ Es wurden folgende Maximalbeträge festgelegt:
Lehrling pro Jahr max. CHF 120.–, max. CHF 360.–, max. CHF 420.–, max. CHF 480.–
(vgl. Art. 5 Abs. 4 Leistungsreglement)

2 Die Zahlstellen der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen erhalten für ihren administrativen Aufwand zur Auszahlung der Rückerstattungen eine Entschädigung von 8 Prozent¹⁵ zuzüglich Mehrwertsteuer der effektiv ausgewiesenen Rückerstattungsbeträge aufgrund einer detaillierten Abrechnung.

3 Die Zahlstellen der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen sind verpflichtet, dem Vorstand Parifonds Bau jährlich Bericht zu erstatten.

4 Es wird alle zwei Jahre eine Revision bei den Arbeitnehmerorganisationen durch die Revisionsorgane der Ausgleichskasse 66 durchgeführt. Die Revision führt Stichproben durch und erstattet anschliessend an den Vorstand Parifonds Bau Bericht.

Art. 17 Leistungen an die Arbeitgeberorganisation und die Arbeitnehmerorganisationen

1 Sowohl die Arbeitgeberseite als auch die Arbeitnehmerseite erhalten jährlich je eine Pauschale für die Ausarbeitung und den Vollzug der Gesamtarbeitsverträge.

2 Die Höhe der Pauschale zuzüglich Mehrwertsteuer wird durch die Vertragsparteien festgelegt und jährlich unter der Berücksichtigung der Lohnentwicklung im Bauhauptgewerbe und allfälligen weiteren Veränderungen allenfalls angepasst.

3 Die am Parifonds Bau beteiligten Arbeitnehmerorganisationen regeln untereinander den Verteilungsschlüssel ihres Anteils an der pauschalen Abgeltung.

Art. 18 Leistungen an die Vollzugsorgane

Die von den Gesamtarbeitsverträgen eingesetzten Vollzugsorgane erhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesen Statuten notwendigen finanziellen Mittel. Der Vorstand Parifonds Bau regelt die Einzelheiten, wie Vorgehen bei der Budgetierung, Akontozahlungen, Abrechnung, Berichtswesen.

¹⁵ Entspricht Stand 2009

Art. 19 Weitere Leistungen

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen im Rahmen der jeweils budgetierten Mittel gewähren:

- a) Beiträge in sozialen Härtefällen an Arbeitnehmende;
- b) Beiträge an Arbeitssicherheitsmassnahmen;
- c) Beiträge für Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping im Geltungsbereich des Parifonds Bau;
- d) weitere Leistungen, soweit es sich um Ausgaben gemäss dem Zweck dieses Vereins handelt.

D. Schlussbestimmungen

Art. 20 Haftung

1 Für die Verbindlichkeit des Parifonds Bau haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2 Die Haftung der unterstellten Betriebe und Arbeitnehmenden sowie der Trägerverbände ist ausgeschlossen.

Art. 21 Vertragsloser Zustand bei einem Gesamtarbeitsvertrag

1 Tritt bei einem beim Parifonds Bau angeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag ein vertragsloser Zustand ein, berührt dies ausschliesslich den mit diesem Gesamtarbeitsvertrag zusammenhängenden Vollzugs- und Bildungsbereich.

2 Die Modalitäten für die Auflösung eines Gesamtarbeitsvertrags und die entsprechenden Auswirkungen auf den Vollzugs- und Bildungsbereich sind jeweils in dem entsprechenden Gesamtarbeitsvertrag geregelt.

Art. 22 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins Parifonds Bau kann mit einer Dreiviertels-Mehrheit der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen, wobei die Arbeitgeberseite einer Auflösung zustimmen muss.

2 Das bei der Auflösung nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird an eine oder mehrere Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet.

Art. 23 Übergangsbestimmungen

Will ein Gebiet¹⁶ sich neu dem Verein Parifonds Bau unterstellen, nimmt der Vorstand auf Gesuch hin Verhandlungen auf. Die Aufnahme erfolgt auf Jahresbeginn.

Art. 24 Inkrafttreten

Die Statuten treten am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen diejenigen des Vollzugsfonds des Schweizerischen Bauhauptgewerbes vom 31. Dezember 2014.

Zürich, 31. Dezember 2015

Die GAV-Parteien

Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann G.-L. Lardi P. Hauser

Gewerkschaft Unia

N. Lutz V. Alleva S. Gnos

Gewerkschaft Syna

E. Zülle A. Kerst H. Maissen

Baukader Schweiz

B. Schiesser P. Helg A. Thommen

Für Parifonds Bau

S. Gnos H. Gossweiler

Als authentischer Text gilt die deutsche Fassung der Statuten.

¹⁶Zurzeit (2016) bestehen in folgenden Gebieten gemäss Art. 4 dieser Statuten eigene Lösungen:
Genf, Neuenburg, Waadt, Wallis, Tessin

**Paritätischer Fonds
des Schweizerischen Bauhauptgewerbes**

**Parifonds Bau
Leistungsreglement 2016**

Gestützt auf Art. 8.2 lit. a der Statuten des Parifonds Bau vom 31. Dezember 2015
erlässt der Vorstand folgenden Leistungskatalog:

Inhaltsverzeichnis

A. Deklaration und Taxation

Art. 1	Lohnsummenmeldung	25
Art. 2	Rechnungsstellung/Beitragsinkasso	25
Art. 3	Sonderfonds	26
Art. 4	Rechnungsstellung an die Fonds in den dem Parifonds Bau nicht angeschlossenen Kantonen	26

B. Leistungen Vollzugsteil

Art. 5	Rückerstattung an die Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen	26
Art. 6	Finanzierung der paritätischen Vollzugsorgane	27
Art. 7	Übernahme der Kosten der Gesamtarbeitsverträge	27
Art. 8	Unterstützung in sozialen Notfällen	27
Art. 9	Garantieerklärungen für Entsendebetriebe	27
Art. 10	Förderung der Arbeitssicherheit	28

C. Leistungsvoraussetzungen Bildungsteil

Art. 11	Arbeitgeber	28
Art. 12	Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen an Lernende	28
Art. 13	Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen für Arbeitssicherheits- und Sprachkurse	29
Art. 14	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen für Weiterbildung	29
Art. 15	Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen für Kaderausbildungen	30
Art. 16	Unterbrechung der Beitragszahlung	31
Art. 17	Kursanbieter/Kursangebote	32
Art. 18	Rekurse	32
Art. 19	Leistungskatalog Parifonds Bau	32

D. Leistungsreglement

Art. 20	Leistungsvoraussetzungen	33
Art. 21	Anerkannte Schulen und Kurse (Art. 17 Reglement)	33
Art. 22	Nicht anerkannte Kurse und Ausbildungslehrgänge	33
Art. 23	Aufnahmeverfahren für Kursangebote	34
Art. 24	Einreichung und Beurteilung von Leistungsgesuchen an den Parifonds Bau	34
Art. 25	Auszahlung der Leistungen	35
Art. 26	Lohnausfallentschädigung	35
Art. 26 ^{bis}	Koordination mit Sozialversicherungen	35

E. Leistungen/Entschädigungen des Parifonds Bau bezüglich Grundbildung/Nachwuchswerbung

Art. 27	Leistungen/Entschädigungen für den Besuch von Kursen im Rahmen der beruflichen Grundbildung	36
Art. 28	Leistungen/Entschädigungen beim Besuch von Kursen im Rahmen der nicht formalisierten Bildung nach Art. 17 Abs. 5 BBG	37
Art. 29	Beiträge an Lehrlingswerbung und Lehrmittel	37

F. Leistungen/Entschädigungen des Parifonds Bau bezüglich Weiterbildung

Art. 30	Leistungen/Entschädigungen für den Besuch eines Kurses der berufsorientierten Weiterbildung	38
Art. 31	Entschädigung beim Besuch von Sicherheitskursen	38
Art. 32	Entschädigung beim Besuch von Fahrschulen und Prüfungen	39

G. Leistungen/Entschädigungen des Parifonds Bau bezüglich Kaderausbildung

Art. 33	Leistungen/Entschädigung für den Besuch einer Kaderschule (Bauvorarbeiterschule)	40
Art. 34	Leistungen/Entschädigung für den Besuch einer Kaderschule (Baupolierschule) und Baupolierprüfungen	40
Art. 35	Baupolierprüfungen	41

H. Zusätzliche Entschädigungen

Art. 36	Bauschule Gordola	41
Art. 37	Sprachkurse	41
Art. 37 ^{bis}	«fide»-Sprachkurse auf der Baustelle	41
Art. 37 ^{ter}	Anspruchsvoraussetzungen für Sprachkurse	41
Art. 38	Paritätische Kommissionen	42
Art. 39	Leistungen nach Ermessen	42

I. Schlussbestimmungen

Art. 40	Rechnungsstellung an Sozialfonds in den dem Parifonds Bau nicht angeschlossenen Kantonen	43
Art. 41	Kürzung der Leistungen	43
Art. 42	Arbeitgeberkontrolle	43
Art. 43	Falsche Angaben	43
Art. 44	Verjährung	43
Art. 45	Auslegung und Anwendung des Reglements	43
Art. 46	Inkrafttreten	43
	 Kurzübersicht Leistungen Parifonds Bau	 44
	 Adressen	 46

A. Deklaration und Taxation

Art. 1 Lohnsummenmeldung

1 Die Beiträge richten sich nach dem massgeblichen Lohn. Massgeblicher Lohn ist der UVG-pflichtige Lohn¹ der unterstellten Arbeitnehmenden bis zum UVG-Maximum.

2 Der Arbeitgeber hat dem Parifonds Bau jeweils bis spätestens am 31. Januar eine namentliche Lohnbescheinigung der dem Parifonds Bau unterstellten Personen (inkl. deren Versichertennummer) für das vergangene Kalenderjahr abzuliefern.

3 Unterlässt ein unterstellter Betrieb die Meldung, ist die Geschäftsstelle berechtigt, nach einmaliger Mahnung eine Taxation vorzunehmen. Mit der Taxation wird eine Unkostenentschädigung von CHF 50.– erhoben.

Art. 2 Rechnungsstellung/Beitragsinkasso

1 Die Berechnung des Beitrages erfolgt gemäss dem Beitragssatz nach Art. 14 der Statuten des Parifonds Bau.

2 Die Jahresrechnung wird in vier gleichen Teilraten erhoben. Die Fälligkeit der Raten wird auf das Ende des Quartals festgelegt. Die definitive Schlussabrechnung erfolgt jährlich in Form einer Differenzabrechnung.

3 Die Zahlungsfrist beträgt für sämtliche Rechnungen 30 Tage ab Datum der Rechnungsstellung.

4 Der Verzugszins beträgt 5% nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Art. 2 Abs. 3.

5 Die Durchsetzung der Forderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Mit der 2. Mahnung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.– erhoben. Verzugszinsen werden ab dem 30. Tag ab Datum der Rechnungsstellung erhoben.

¹ Dabei handelt es sich um den SUVA-pflichtigen Lohn.

Art. 3 Sonderfonds

Der Parifonds Bau kann gegen ein Entgelt das Inkasso von weiteren in den Regionen vereinbarten Beiträgen übernehmen. Die Einnahmen werden periodisch mit dem entsprechenden Sonderfonds abgerechnet bzw. an diesen überwiesen.

Art. 4 Rechnungsstellung an die Fonds in den dem Parifonds Bau nicht angeschlossenen Kantonen

Der Parifonds Bau stellt Vollzugsleistungen für gesamtschweizerische Aufgaben, wie die Ausarbeitung von Gesamtarbeitsverträgen an die dem Parifonds Bau nicht angeschlossenen Fonds anteilmässig in Rechnung.

B. Leistungen Vollzugsteil

Art. 5 Rückerstattung an die Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen

1 Die dem Parifonds Bau unterstellten Mitglieder der am LMV bzw. an weiteren dem Parifonds Bau angeschlossenen Verträgen beteiligten Arbeitnehmerorganisationen erhalten eine in Art. 16 der Statuten umschriebene Rückvergütung.

2 Bei unterjähriger Beschäftigungsdauer wird eine pro Rata-Rückerstattung ausgerichtet. Für die Berechnung der Rückvergütung gelten angebrochene Monate als volle Monate (max. 12 Monate).

3 Die Arbeitgeber geben den Arbeitnehmern eine Bestätigung über die Arbeitsdauer bzw. die Dauer des Beitragsabzuges und die Lohnstufe bzw. -höhe gemäss der durch die Vertragsparteien vereinbarten Rückerstattungsskala ab.

4 Die maximalen Rückerstattungen werden wie folgt geregelt:

- a) für Lernende CHF 120.– im Jahr;
- b) für Arbeitnehmende mit Einkommen bis zu CHF 4400.– monatlich höchstens CHF 360.– im Jahr;
- c) für Arbeitnehmer mit Einkommen zwischen CHF 4400.– monatlich und CHF 5700.– monatlich höchstens CHF 420.– im Jahr und
- d) für Arbeitnehmer mit mehr als CHF 5700.– monatlich höchstens CHF 480.– im Jahr.

5 Die Rückerstattungen dürfen maximal 80 % des persönlichen Mitgliederbeitrages der Arbeitnehmerorganisationen ausmachen.

Art. 6 Finanzierung der paritätischen Vollzugsorgane

1 Der Parifonds Bau finanziert gemäss Art. 15 der Statuten die Vollzugstätigkeiten.

2 Die paritätischen Kommissionen müssen bis zum 15. September ein Budget für das nächste Kalenderjahr einreichen, bis Ende Mai die Jahresrechnung des Vorjahres inkl. des Tätigkeitsberichtes nach Weisungen der zuständigen nationalen paritätischen Vollzugsorgane.

Art. 7 Übernahme der Kosten der Gesamtarbeitsverträge

1 Der Parifonds Bau übernimmt die Kosten für Ausarbeitung, Druck und Versand des Landesmantelvertrages, des GAV Gleisbau, der Kaderverträge, die dazugehörenden, jährlichen Lohnvereinbarungen sowie deren Allgemeinverbindlichkeitserklärung und weitere vom Vorstand Parifonds Bau zu beschliessende, mit diesen Verträgen zusammenhängende Kosten.

2 Schulung und Instruktion der Gesamtarbeitsverträge.

Art. 8 Unterstützung in sozialen Notfällen

Sofern nicht bereits eine andere Institution Leistungen erbringt, zahlt der Parifonds Bau:

- a) Der Parifonds Bau zahlt an die effektiven Leichentransportkosten² und den Transportsarg bis max. CHF 5000.–, sofern die Transportkosten im Minimum CHF 500.– betragen und diese nicht bereits durch eine andere Institution (z. B. SUVA) gedeckt sind.
- b) Taggelder an Kurzaufenthalter und Ersteinreisende bei Unfall oder Krankheit während der Einreise in der unversicherten Zwischenzeit nach Verlassen des Heimatlandes und dem Arbeitsantritt: CHF 80.– pro ausgewiesenem Unfall-/Krankheitstag (max. 60 Tage).
- c) Der Vorstand Parifonds Bau kann weitere Leistungen sozialen Charakters beschliessen.

Art. 9 Garantieverklärungen für Entsendebetriebe

1 Der Parifonds Bau kann an Schweizerische Entsendebetriebe bei der Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland (EU-Staaten) Garantieverklärungen zur Freistellung im Urlaubskassenverfahren des Gastlandes abgeben.

² Nicht leistungsberechtigt sind die Kosten der Begräbniszeremonie, des Leichenmahls, eines Spezialsarges, des Grabschmuckes, des Grabplatzes usw.

2 Voraussetzungen für eine Garantieerklärung sind eine von den Vertragsparteien des Parifonds Bau genehmigte Vereinbarung mit der Urlaubskasse des entsprechenden Gastlandes und eine Erklärung des Schweizerischen Entsendebetriebs, wonach die vom Parifonds Bau zu garantierenden Leistungen sichergestellt werden.

3 Der Parifonds Bau erhebt für die Garantieerklärungen eine Bearbeitungsgebühr. Der Vorstand Parifonds Bau legt diese fest.

Art. 10 Förderung der Arbeitssicherheit

Der Vorstand beschliesst auf Gesuch hin Beiträge an Aktionen zur Förderung der Arbeitssicherheit.

C. Leistungsvoraussetzungen Bildungsteil

Art. 11 Arbeitgeber

Die Leistungen an den Betrieb können mit ausstehenden Beiträgen verrechnet werden.

Art. 12 Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen an Lernende

1 Leistungen für Lernende werden entrichtet, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Lernende steht in einem Lehrverhältnis mit einem dem Parifonds Bau nach Art. 3 der Statuten des Parifonds Bau unterstellten Unternehmen;
- b) Der Lehrbetrieb hat die Beiträge nach Art. 14 der Statuten abgerechnet;
- c) Die besuchte Kursart ist in Art. 15.2 der Statuten und Art. 21f. dieses Reglements umschrieben.

2 Die Höhe dieser Entschädigung ist in Art. 27f. dieses Reglements festgelegt.

3 Aufgrund des Lehrvertrages ist der Lehrmeister zur Lohnzahlung während des Kursbesuches verpflichtet.

Art. 13 Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen für Arbeitssicherheits- und Sprachkurse

1 Ein Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 31 Abs. 1 und Art. 37 ff. des Reglements besteht, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Arbeitnehmer arbeitet bei Kursbeginn in einem Parifonds Bau unterstellten Betrieb oder er kann innerhalb des Folgemonates ein Arbeitsverhältnis in einem Parifonds Bau unterstellten Betrieb nachweisen;
- b) Die besuchte Schule, bzw. der besuchte Kurs ist im Schul- und Kursverzeichnis aufgenommen (vgl. Art. 21f. des Reglements).

2 Ein Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 31 Abs. 2 und Abs. 3 des Reglements besteht, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 13 des Reglements erfüllt sind.

Art. 14 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen für Weiterbildung

1 Leistungen werden entrichtet, wenn der Arbeitnehmer in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn mindestens 6 Monate Parifonds Bau-Beiträge entrichtet hat. Dies unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 16 dieses Reglements.

2 Für die Berechnung der Beitragszeit werden die gearbeiteten Stunden/ Tage³ in Monate umgerechnet (21 Tage à 8 Std. = 1 Monat). Eine Ausfallzeit von max. 5 Werktagen pro Beitragsmonat bei Vollzeitbeschäftigung wird toleriert.

3 Arbeitnehmer mit einem Teilzeit-Arbeitspensum von durchschnittlich 70 % und mehr in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn erhalten die volle Leistung, insofern sie die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen.

4 Arbeitnehmer mit einem durchschnittlichen Teilzeit-Arbeitspensum von weniger als 70 % (Nachweis durch Arbeitsvertrag) in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn erhalten eine dem Teilarbeitspensum entsprechend prozentual abgestufte Leistung, insofern sie die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen (Bei 50 % durchschnittlicher Teilzeitarbeit werden 50 % der Spesen und Kurskosten entschädigt. Die Berechnung der Entschädigung für den Lohnausfall basiert auf dem reduzierten Lohn).

³ Inkl. Ferien und Feiertage.

5 Ein Leistungsanspruch besteht auch bei einem Kursbesuch während oder unmittelbar nach einem Beitragsunterbruch gemäss Art. 16 dieses Reglements, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Dem Arbeitnehmer wurden vom Arbeitgeber die Parifonds Bau-Beiträge nach Art. 14 der Statuten abgerechnet;
- b) Die besuchte Schule, bzw. der besuchte Kurs ist im Schul- und Kursverzeichnis aufgenommen.

Art. 15 Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen für Kaderausbildungen

1 Leistungen nach Art. 33 bis 35 dieses Reglements werden entrichtet, wenn der Arbeitnehmer in den letzten 24 Monaten vor Kursbeginn mindestens 9 Monate Parifonds Bau-Beiträge entrichtet hat. Davon müssen in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn mindestens 6 Monate Beiträge bezahlt sein. Dies unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 16 dieses Reglements.

2 Für die Berechnung der Beitragszeit werden die gearbeiteten Stunden/Tage in Monate umgerechnet (21 Tage à 8 Std. = 1 Monat). Eine Ausfallzeit von max. 5 Werktagen pro Beitragsmonat bei Vollzeitbeschäftigung wird toleriert.

3 Arbeitnehmer mit einem Teilzeit-Arbeitspensum von durchschnittlich 70 % und mehr in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn erhalten die volle Leistung, insofern sie die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen.

4 Arbeitnehmer mit einem durchschnittlichen Teilzeit-Arbeitspensum von weniger als 70 % (Nachweis durch Arbeitsvertrag) in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn erhalten eine dem Teilarbeitspensum entsprechend prozentual abgestufte Leistung, insofern sie die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen (Bei 50 % durchschnittlicher Teilzeitarbeit werden 50 % der Spesen und Kurskosten entschädigt. Die Berechnung der Entschädigung für den Lohnausfall basiert auf dem reduzierten Lohn).⁴

5 Ein Leistungsanspruch besteht auch bei einem Kursbesuch während oder unmittelbar nach einem Beitragsunterbruch gemäss Art. 16 dieses Reglements, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Dem Arbeitnehmer wurden vom Arbeitgeber die Parifonds Bau-Beiträge nach Art. 14 der Statuten abgerechnet;
- b) Die besuchte Schule, bzw. der besuchte Kurs ist im Schul- und Kursverzeichnis aufgenommen.

⁴ FAR-Rentner werden wie Teilzeitangestellte behandelt.

Art. 16 Unterbrechung der Beitragszahlung

1 Wird die Beitragszahlung in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn aus Gründen unverschuldeter Verhinderung des Arbeitnehmers oder Lernenden an der Arbeitsleistung unterbrochen, wird bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung gemäss Art. 12 bis Art. 15 des Reglements diese Zeit des Beitragsunterbruchs nicht berücksichtigt und die Beitragszahlung in der entsprechend verlängerten Beurteilungszeit angerechnet.

2 Als Gründe unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung gelten:

- a) Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten usw., d. h. infolge von Gründen gemäss Art. 324a OR;
- b) berufsbezogene Weiterbildung;
- c) Arbeitslosigkeit nach AVIG⁵;
- d) die regelmässige, jährlich wiederkehrende Tätigkeit in einer baufremden Branche, welche infolge regional bedingter, saisonaler Einstellung der Bautätigkeit erfolgt;
- e) für Kurzaufenthalter, die Zeit des regelmässigen Aufenthalts ausserhalb der Schweiz, infolge saisonaler Einstellung der Bautätigkeit.

3 Grund und Dauer der Unterbrechung sind vom Gesuchsteller nachzuweisen.

Art. 17 Kursanbieter/Kursangebote

1 Der Vorstand legt in einem Verzeichnis Kurse von anerkannten Schulen und Kursanbietern fest. Das Verzeichnis der anerkannten Kurse und Kursanbieter wird in geeigneter Weise publiziert.

2 Für Kurse, die nicht im Kursverzeichnis aufgeführt sind, werden grundsätzlich keine Leistungen entrichtet. Über nicht aufgeführte Kurse und Ausnahmen befindet der Vorstand.

3 Firmeninterne Kurse können unterstützt werden, wenn sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind öffentlich ausgeschrieben;
- b) sind allen Beitragszahlern des Parifonds Bau zugänglich;
- c) enthalten keine firmenspezifische Elemente;
- d) werden von einer firmenneutralen Kursorganisation durchgeführt;

⁵ Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung SR 837.0

- e) sind im Voraus terminlich festgelegt und können somit von Vertretern des Parifonds Bau überprüft werden.
- f) zusätzlich können firmeninterne Kurse als leistungsberechtigt erklärt werden, welche die Voraussetzungen von lit. b) bis e) dieses Absatzes erfüllen und mindestens acht Teilnehmende aufweisen.

4 Für Kurse im Ausland, für welche in der Schweiz keine gleichwertigen Ausbildungsmöglichkeiten bestehen, kann der Vorstand anstelle von Leistungen nach Art. 30 und 31 dieses Reglements eine Entschädigung vorsehen.

Art. 18 Rekurse

- 1 Rekursinstanz ist die Rekurskommission.
- 2 Rekurse sind innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides mit einer schriftlichen Begründung an die Rekurskommission zu richten.
- 3 Der Entscheid der Rekurskommission ist unter Vorbehalt von Art. 9.3 der Statuten endgültig.

Art. 19 Leistungskatalog Parifonds Bau

- 1 Der Leistungskatalog umfasst die Bereiche:
 - a) Grundbildung inkl. Nachwuchswerbung;
 - b) die berufs- und oder führungsbezogene Aus- und Weiterbildung bis und mit Polierstufe;
 - c) Arbeitssicherheit und Gesundheitsprävention;
 - d) weitere Leistungen, wie Unterstützung von neuen Bildungsprojekten.
- 2 Die Leistungsstruktur besteht aus:
 - a) Entschädigung für Lohnausfall;
 - b) Spesenentschädigung;
 - c) Kurskosten.

D. Leistungsreglement

Art. 20 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistungsvoraussetzungen richten sich nach Art. 12ff. dieses Reglements.

Art. 21 Anerkannte Schulen und Kurse (Art. 17 Reglement)

1 Der Parifonds Bau erbringt Leistungen für Bildungsangebote unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Bildungsangebot durch den Vorstand, resp. dessen Ausschuss als leistungsberechtigt anerkannt wurde und auf dem Kursverzeichnis aufgeführt ist. Anerkannte Kurse werden in geeigneter Weise publiziert.

2 Die Kurse müssen im weiteren Sinn der beruflichen sowie führungsbezogenen Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe dienen. Es sind dies insbesondere Kurse, bei deren Besuch ein Lohnausfall entsteht.

3 Der Kursanbieter darf die Bezeichnung «leistungsberechtigt nach Parifonds Bau» verwenden, wenn er die Kurse im Kurskalender eingefügt und eine entsprechende Bestätigung des Parifonds Bau erhalten hat.

Art. 22 Nicht anerkannte Kurse und Ausbildungslehrgänge

1 Nicht als leistungsberechtigt anerkannt werden insbesondere:

- a) kaufmännische Kurse;
- b) EDV-Grundkurse und QM-Kurse;
- c) Fachhochschulen und Hochschulen;
- d) firmeninterne⁶ Kurse und Schulen;
- e) Fernkurse.

Art. 23 Aufnahmeverfahren für Kursangebote

1 Um die Anerkennung für einen Kurs zu erlangen, stellt der Bildungsanbieter einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des Parifonds Bau, Sumatrastrasse 15, Postfach 16, 8042 Zürich.

2 Nach Eingabe des vollständigen Antrages für einen Kurs an die Geschäftsstelle des Parifonds Bau erfolgt ein Anerkennungsverfahren durch den Vorstand, resp. dessen Ausschuss.

⁶ Vgl. Art. 17 Abs. 3 dieses Reglements.

3 Die Anerkennung der Kurse erfolgt grundsätzlich unter Beurteilung folgender Kriterien (nicht abschliessende Aufzählung):

- Inhalt: Die Kurse müssen im weiteren Sinn der beruflichen sowie führungsbezogenen Aus- und Weiterbildung der dem Geltungsbereich unterstehenden Arbeitnehmer dienen.
- Bedeutung: Erscheint das Ausbildungsziel beruflich sinnvoll?
- Qualität: Erfüllt das Angebot und der Anbieter die Anforderungen des Parifonds Bau?
- Dauer: Wie lange dauert die Ausbildung?
- Finanzen: Möglichkeiten im Rahmen des Budgets des Parifonds Bau?

Art. 24 Einreichung und Beurteilung von Leistungsgesuchen an den Parifonds Bau

1 Gesuchsteller ist der dem Parifonds Bau angeschlossene Betrieb (Arbeitgeber) des Kursbesuchers oder der Kursbesucher selbst.

2 Der Gesuchsteller hat das vom Parifonds Bau zur Verfügung gestellte Formular an dessen Geschäftsstelle einzureichen.

3 Das Gesuch ist vollständig, mit den notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen sowie der Unterschrift des Gesuchstellers versehen, schriftlich einzureichen.

4 Das vollständig eingereichte Gesuch wird durch die Geschäftsstelle auf die reglementarischen Ansprüche überprüft. Der Entscheid wird spätestens innert fünf Wochen nach dem Erhalt beim Parifonds Bau dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

Art. 25 Auszahlung der Leistungen

1 Die Auszahlung einer Leistung erfolgt gestützt auf den Leistungsentscheid sowie die statutarischen und reglementarischen Vorgaben.

2 Bei mehrmonatigen Kursen können Leistungen monatlich oder per Semester ausbezahlt werden.

3 Die Auszahlung der Leistungen nach Art. 27 bis 34 dieses Reglements erfolgt in der Regel an den Arbeitgeber, sofern der Kursteilnehmer im Zeitpunkt des Kursbesuches noch in dessen Arbeitsverhältnis steht.

4 Der Parifonds Bau leistet Direktauszahlungen an den Kursteilnehmer, wenn sich dieser im Zeitpunkt des Kursbesuches in keinem Anstellungsverhältnis befindet.

5 Für Materialkosten (inkl. Lizenzgebühren, Erstellungskosten für Ausweise) werden keine Entschädigungen entrichtet.

6 Bei einer Anwesenheit unter 70 % entfällt der Leistungsanspruch. Sind die Absenzen unverschuldet, können mit entsprechendem Nachweis Leistungen gefordert werden. Als Gründe unverschuldeten Fernbleibens vom Kurs gelten: Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten usw., d. h. in Folge von Gründen gemäss OR Art. 324a.

Art. 26 Lohnausfallentschädigung

1 Voraussetzung für eine Lohnausfallentschädigung nach Art. 27 bis 32 dieses Reglements ist, dass durch den Kursbesuch ein effektiver Lohnausfall entsteht.

2 Der Parifonds Bau leistet Direktauszahlungen an den Kursteilnehmer, wenn sich dieser im Zeitpunkt der Überweisung in keinem Anstellungsverhältnis befindet.

3 Bei Direktauszahlungen von Lohnausfallentschädigungen an den Kursbesucher sind die ordentlichen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge werden in Abzug gebracht.

4 Zahlt der Arbeitgeber der entschädigungsberechtigten Person die Entschädigung aus oder verrechnet er sie mit dem Lohn, so hat er darüber wie für einen Bestandteil des massgebenden Lohnes im Sinn der AHV mit seiner Ausgleichskasse abzurechnen.

5 Der Parifonds Bau vergütet dem Arbeitgeber zusammen mit der Entschädigung die darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge für die AHV, die Invalidenversicherung, den Erwerbsersatz und die Arbeitslosenversicherung oder schreibt ihm diese Beträge gut.

Art. 26^{bis} Koordination mit Sozialversicherungen

Übernimmt eine Sozialversicherung⁷ Leistungen (z.B. Kurskosten, Lohnausfall, Reisespesen), werden die entsprechenden Leistungen des Parifonds Bau gekürzt.

⁷ z.B. Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung.

E. Leistungen/Entschädigungen des Parifonds Bau bezüglich Grundbildung/Nachwuchswerbung

Art. 27 Leistungen/Entschädigungen für den Besuch von Kursen im Rahmen der beruflichen Grundbildung

1 Beim Besuch von Kursen im Rahmen der beruflichen Grundbildung gemäss Art. 12 bis 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) richtet der Parifonds Bau folgende Leistungen und Entschädigungen aus:

- a) eine Lohnausfallentschädigung von 100 % des vor Kursbeginn zuletzt ausbezahlten Lohnes (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn), jedoch höchstens CHF 150.– pro Kurstag;
- b) CHF 6.– Entschädigung für allgemeine Unkosten während des Kursbesuches;
- c) die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillett, 2. Klasse, für effektiv absolvierte Hin- und Rückfahrten vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort bis zur Schweizergrenze berücksichtigt.

2 Als Kurse im Rahmen der beruflichen Grundbildung gelten insbesondere:

- a) Spezielle Angebote im Rahmen der Berufsfachschule nach Art. 21 BBG wie z. B. Stützkurse oder Lehrlingslager;
- b) Stützkurse im Hinblick auf eine erfolgreiche Absolvierung der Berufsfachschule (BFS) nach Art. 22 BBG;
- c) Einführungskurs, Berufsschulunterricht, Prüfungsvorbereitungskurs oder Lehrabschlussprüfung ohne vorangehende Lehrzeit, jedoch mit entsprechender Berufspraxis;
- d) überbetriebliche Kurse nach Art. 23 BBG;
- e) bedarfsgerechte kantonale Angebote im Rahmen des Berufsmaturitätsunterrichtes nach Art. 25 BBG wie z. B. Repetitions- und Prüfungsvorbereitungskurse der Berufsmittelschule (BMS).

3 Kein Entschädigungsanspruch besteht für Kosten, die entstehen aus:

- a) dem Besuch des obligatorischen Unterrichtes nach Art. 22 BBG (Besuch des beruflichen und des allgemein bildenden Unterrichtes sowie der Besuch eines interkantonalen Fachkurses);
- b) der Absolvierung der Prüfung nach erfolgter Grundbildung (QV/LAP) und dem Abschluss der Berufsmaturität.

Art. 28 Leistungen/Entschädigungen beim Besuch von Kursen im Rahmen der nicht formalisierten Bildung nach Art. 17 Abs. 5 BBG

1 Beim Besuch von Kursen im Rahmen der nicht formalisierten Bildung nach Art. 17 Abs. 5 BBG, richtet der Parifonds Bau folgende Leistungen und Entschädigungen aus:

- a) eine Lohnausfallentschädigung von 80 % des vor Kursbeginn zuletzt ausbezahlten Lohnes (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn), jedoch höchstens CHF 200.– pro Kurstag;
- b) CHF 6.– Entschädigung für allgemeine Unkosten während des Kursbesuches;
- c) das Schul- bzw. Kursgeld;
- d) die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillett, 2. Klasse, für effektiv absolvierte Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort bis zur Schweizergrenze berücksichtigt. Die Reisekosten werden nur gegen Vorlage des Bahnbeleges (Billett oder SBB-Kostenbeleg) erstattet.

Art. 29 Beiträge an Lehrlingswerbung und Lehrmittel

1 An die Kosten von schweizerischen und überregionalen Aktionen zur Lehrlingswerbung und an die Erstellung und den Druck von neuen Lehrmitteln können aufgrund von im Voraus eingereichten begründeten Gesuchen und Budgets Beiträge ausgerichtet werden.

2 Das vollständig eingereichte und begründete Gesuch wird durch den Vorstand, resp. dessen Ausschuss entschieden. Genügt das Gesuch den Anforderungen nicht, so wird dem Gesuchsteller eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf das Gesuch nicht eingetreten werde.

3 Bezüglich Rekursverfahren gilt Art. 18 dieses Reglements.

F. Leistungen/Entschädigungen des Parifonds Bau bezüglich Weiterbildung

Art. 30 Leistungen/Entschädigung für den Besuch eines Kurses der berufsorientierten Weiterbildung

1 Der Parifonds Bau entrichtet bei Besuch eines im Schul- und Kursverzeichnis aufgeführten Kurses der berufsorientierten Weiterbildung folgende Leistungen und Entschädigungen:

- a) eine Lohnausfallentschädigung von 80 % des vor Kursbeginn zuletzt ausbezahlten Lohnes (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn), jedoch höchstens CHF 250.– pro Kurstag;
- b) 100 % des Schul- bzw. Kursgeldes;
- c) die folgende Entschädigung je ausgewiesenen Schultag und Übernachtung:
Verpflegung pro Kurstag: CHF 20.–
oder bei Mehrtages-Kursen:
– pro Übernachtung: CHF 50.– (inkl. Verpflegung)
- d) die Kosten für ein ½ -Tax-Bahnbillett, 2. Klasse, für effektiv absolvierte Hin- und Rückfahrten vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort bis zur Schweizergrenze berücksichtigt. Die Reisekosten werden nur gegen Vorlage des Bahnbeleges (Billett oder SBB-Kostenbeleg) erstattet.

Art. 31 Entschädigung beim Besuch von Sicherheitskursen

1 Der Parifonds Bau entrichtet bei Besuch eines im Schul- und Kursverzeichnis aufgeführten Sicherheitskurses (insbesondere Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungskurse, inkl. Sicherheitsparcours SIPA; Kurse im Zusammenhang mit der Branchenlösung Arbeitssicherheit) folgende Leistungen und Entschädigungen:

- a) Pauschale Lohnausfallentschädigung von
CHF 200.– pro ausgewiesenen Kurstag
CHF 70.– pro ausgewiesenen Kurstag bei Lernenden
- b) effektives Schul- bzw. Kursgeld
- c) die folgende Entschädigung je ausgewiesenen Schultag und Übernachtung:
Verpflegung pro Kurstag: CHF 20.–
oder bei Mehrtages-Kursen:
– pro Übernachtung: CHF 50.– (inkl. Verpflegung)
Transportbeitrag pro Kursbesuch: CHF 20.–

2 Die Teilnehmer von Kranführerkursen und ASA-anerkannten Kursen (Anerkennung durch die Vereinigung der Strassenverkehrsämter) im Rahmen der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) haben Anspruch auf:

- a) eine Lohnausfallentschädigung von 80 % des vor Kursbeginn zuletzt ausbezahlten Lohnes (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn), jedoch höchstens CHF 250.– pro Kurstag;
- b) 70 % des Schul- bzw. Kursgeldes (CZV maximal CHF 250.– pro Tag);

- c) die folgende Entschädigung je ausgewiesenen Schultag und Übernachtung:
Verpflegung pro Kurstag: CHF 20.–
bei Mehrtages-Kursen:
– pro Übernachtung: CHF 50.–
 - d) die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillett, 2. Klasse, für effektiv absolvierte Hin- und Rückfahrten vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort bis zur Schweizergrenze berücksichtigt. Die Reisekosten werden nur gegen Vorlage des Bahnbeleges (Billett oder SBB-Kostenbeleg) erstattet.
- 3 Die Teilnehmer von Staplerfahrerkursen haben Anspruch auf:
- a) Grund- oder Weiterbildungskurs: Pauschalleistung von CHF 200.– pro Kurs;
 - b) Instruktorausbildung: Pauschalleistung von CHF 1500.– pro Ausbildung;

Art. 32 Entschädigung beim Besuch von Fahrschulen und Prüfungen

Der Parifonds Bau entrichtet bei Besuch einer im Schul- und Kursverzeichnis aufgeführten Fahrschule⁸ und der Absolvierung der Prüfungen für die Zeit der effektiven Fahrstunden (ohne Hin- und Rückweg), welche innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit besucht werden, folgende Leistungen und Entschädigungen:

- a) Lohnausfallentschädigung von 80 % des vor Kursbeginn zuletzt ausbezahlten Lohnes (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn), jedoch höchstens CHF 250.– pro Kurstag, wobei 8 Fahrstunden einem Kurstag entsprechen;
- b) An die Fahrschul- und Prüfungskosten wird eine nach Anzahl Fahr- und Theoriestunden abgestufte, pauschale Entschädigung ausbezahlt, nämlich für:
 - 1–20 Std.: effektive Kosten, jedoch höchstens CHF 800.–
 - 21–30 Std.: CHF 1250.–
 - 31–40 Std.: CHF 1600.–
 - über 40 Std.: CHF 2000.–

⁸ Ebenfalls gültig für LKW Fahrausbildung, LKW-Anhänger-Ausbildung, BE-Anhänger-Ausbildung, Bootsführer, Lokomotivführer

G. Leistungen/Entschädigungen des Parifonds Bau bezüglich Kaderausbildung

Art. 33 Leistungen/Entschädigung für den Besuch einer Kaderschule (Bauvorarbeiterschule)

Bei Besuch einer im Schul- und Kursverzeichnis aufgeführten Kaderschule (Bauvorarbeiterschule) erbringt der Parifonds Bau folgende Leistungen:

- a) eine Tagespauschale je ausgewiesenen Schultag mit Lohnausfall, sofern der Lohnausfall mindestens einen halben Tag beträgt, von: CHF 100.– oder CHF 120.–, sofern der Teilnehmer für ein Kind oder mehrere Kinder unterstützungspflichtig ist;
- b) 100 % des Schulgeldes;
- c) die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillett, 2. Klasse, für effektiv absolvierte Hin- und Rückfahrten vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort bis zur Schweizergrenze berücksichtigt. Die Reisekosten werden nur gegen Vorlage des Bahnbeleges (Billett oder SBB-Kostenbeleg) erstattet.

Art. 34 Leistungen/Entschädigung für den Besuch einer Kaderschule (Baupolierschule) und Baupolierprüfungen

Bei Besuch einer im Schul- und Kursverzeichnis aufgeführten Kaderschule (Baupolierschule) erbringt der Parifonds Bau folgende Leistungen:

- a) eine Tagespauschale je ausgewiesenen Schultag mit Lohnausfall, sofern der Lohnausfall mindestens einen halben Tag beträgt, von: CHF 100.– oder CHF 120.–, sofern der Teilnehmer für ein Kind oder mehrere Kinder unterstützungspflichtig ist;
- b) 70 % des Schulgeldes;
- c) die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillett, 2. Klasse, für effektiv absolvierte Hin- und Rückfahrten vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort bis zur Schweizergrenze berücksichtigt. Die Reisekosten werden nur gegen Vorlage des Bahnbeleges (Billett oder SBB-Kostenbeleg) erstattet.

Art. 35 Baupolierprüfungen

Der Parifonds Bau übernimmt die nicht durch die Prüfungsgebühren und durch die Subventionen von Privaten und der öffentlichen Hand gedeckten Nettokosten aus der paritätischen Durchführung der eidgenössischen Baupolierprüfungen.

H. Zusätzliche Entschädigungen

Art. 36 Bauschule Gordola

An Absolventen des Unterrichts der italienischsprachigen Polierschule oder der Vorbereitung auf einen Lehrabschluss gemäss Art. 17 Abs. 5 BBG 02 in Gordola, wird zusätzlich zu den ordentlichen, reglementarischen Leistungen (Wochentagunterricht) bei Kursbesuch an einem Samstag ein Betrag von CHF 90.– an die Kosten der Reise, Unterkunft und Verpflegung ausgerichtet, sofern deren Arbeitsort in der Deutschschweiz liegt.

Art. 37 Sprachkurse

An die Kosten der anerkannten Sprachkurse/Kursanbieter können Beiträge von max. 80 % der Kurskosten jedoch bis max. CHF 400.– innerhalb von 6 Monaten pro Teilnehmer ab dem ersten Kurstag und Kursbesuch ausgerichtet werden.

Art. 37^{bis} «fide»-Sprachkurse auf der Baustelle⁹

Beim Besuch von anerkannten «fide»-Sprachkursen auf der Baustelle werden folgende Leistungen entrichtet:

- a) 100 % Kurskosten mit einem Selbstbehalt pro Kursteilnehmer von CHF 100.–.
- b) Eine zusätzliche Entschädigung (ohne arbeitsrechtliche Zuschläge) wird am Schluss des Sprachkurses ausgerichtet unter den folgenden Voraussetzungen:
 1. Alle Schultage besucht und Lernziele erreicht
pro Lektion CHF 15.00
 2. Alle Schultage besucht und Lernziele nicht erreicht
pro Lektion CHF 7.50
 3. Alle Schultage gelten als besucht, sofern der Teilnehmer mindestens 44 der 52 obligatorischen Lektionen besucht hat.

Art. 37^{ter} Anspruchsvoraussetzungen für Sprachkurse

Die Anspruchsvoraussetzungen sind unter Art. 13 (Arbeitssicherheitskurse/Sprachkurse) festgehalten.

Art. 38 Paritätische Kommissionen

1 Die lokalen Paritätischen Berufskommissionen sind neben dem Vollzug der entsprechenden Gesamtarbeitsverträge tätig in den folgenden Bereichen:

- a) Grundbildung, wie Berufsnachwuchs, überbetrieblichen Kursen, Expertenschulungen, Lehrabschlussfeiern usw.;
- b) Weitere Tätigkeiten, wie Teilnahme an regionalen Berufsbildungsmessen, im sozialen Bereich usw. Der Vorstand erlässt präzisierende Weisungen.

2 Einzelheiten finden sich in Art. 39 dieses Reglements.

Art. 39 Leistungen nach Ermessen

1 Der Vorstand kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Beiträge ausrichten an:

- a) kantonale oder regionale Ausbildungsstätten;
- b) Aktionen zur Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses auf kantonaler oder regionaler Ebene, wie insbesondere die Durchführung von Schülerinformationskursen oder Schnupperlehrcursen;
- c) Erfolgsprämien bei Lehrabschluss, Werkzeugkiste für Lernende, Beiträge an Betriebsbesichtigungen während der beruflichen Grundbildung;
- d) weitere durch den Vorstand gesprochene Leistungen.

2 Das Gesuch ist mindestens 30 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten.

I. Schlussbestimmungen

Art. 40 Rechnungsstellung an Sozialfonds in den dem Parifonds Bau nicht angeschlossenen Kantonen

1 Der Parifonds Bau stellt Leistungen, welche für gesamtschweizerische Aufgaben, wie die Beiträge an schweizerische Aktionen zur Lehrlingswerbung ausgerichtet wurden, den dem Parifonds Bau nicht angeschlossenen Sozialfonds anteilmässig in Rechnung.

2 Der Parifonds Bau stellt Leistungen, welche für gesamtschweizerische Aufgaben, wie die Ausarbeitung des Landesmantelvertrages oder die Abgeltung der Tätigkeiten der nationalen paritätischen Kommissionen ausgerichtet wurden, an die dem Parifonds Bau nicht angeschlossenen Fonds anteilmässig in Rechnung.

Art. 41 Kürzung der Leistungen

1 Der Vorstand des Parifonds Bau kann die Entschädigung für den Besuch einer Schule oder eines einzelnen Kurses kürzen, sofern zu hohe Kosten verlangt werden.

2 Erachtet der Vorstand des Parifonds Bau bei einzelnen Kursen das Schulgeld bzw. die Reisekosten als überhöht, kann er reduzierte Leistungen vorsehen.

Art. 42 Arbeitgeberkontrolle

Der Parifonds Bau ist berechtigt, in den angeschlossenen Betrieben alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.

Art. 43 Falsche Angaben

Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese dem Parifonds Bau vollständig zurück zu erstatten. Vorbehalten bleibt zudem die strafrechtliche Verfolgung.

Art. 44 Verjährung

1 Korrekturen der deklarierten bzw. eingeschätzten Lohnsummen können längstens bis fünf Jahre nach Ablauf des die Lohnsumme betreffenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

2 Nicht oder zu wenig bezogene Leistungen können längstens während einem Jahr nach Beendigung des Moduls/Semesters oder des Kurses geltend gemacht werden.

Art. 45 Auslegung und Anwendung des Reglements

Für die Auslegung und Anwendung des Reglements ist der Vorstand des Parifonds Bau zuständig.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von den Vertragsparteien des Parifonds Bau genehmigt und tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigt vom Vorstand Parifonds Bau
am: 19. November 2015

Für Parifonds Bau

S. Gnos H. Gossweiler

Von den GAV-Parteien im Dezember 2015 in Anwendung
von Art. 6.2 Statuten genehmigtes Leistungsreglement.

Als authentischer Text gilt die deutsche Fassung des Leistungsreglements.

Kurzübersicht Leistungen Parifonds Bau

Art. 27 Leistungen/Entschädigungen für den Besuch von Kursen im Rahmen der beruflichen Grundbildung					
Lohnausfallentschädigung 100 % max. CHF 150 pro Tag	Unkosten CHF 6 pro Tag		Reisekosten (Billet oder SBB-Kostenbeleg) max. ½-Tax 2. Kl.	Schul-/Kursgeld nein	
Art. 28 Leistungen/Entschädigungen beim Besuch von Kursen im Rahmen der nicht formalisierten Bildung nach Art. 17 Abs. 5 BBG					
Lohnausfallentschädigung 80 % max. CHF 200 pro Tag	Unkosten CHF 6 pro Tag		Reisekosten (Billet oder SBB-Kostenbeleg) max. ½-Tax 2. Kl.	Schul-/Kursgeld 100 %	
Art. 30 Leistungen/Entschädigung für den Besuch eines Kurses der berufsorientierten Weiterbildung					
Lohnausfallentschädigung 80 % max. CHF 250 pro Tag	Verpflegung pro Kurstag CHF 20	bei Mehrtages-Kursen: pro Übernachtung CHF 50	Reisekosten (Billet oder SBB-Kostenbeleg) max. ½-Tax 2. Kl.	Transportbeitrag pro Kursbesuch keine	Schul-/Kursgeld 100 %
Art. 31 Abs. 1 Entschädigung beim Besuch von Sicherheitskursen					
Pauschale Lohnausfallentschädigung CHF 200 CHF 70 für Lernende	Verpflegung pro Kurstag CHF 20	bei Mehrtages-Kursen: pro Übernachtung CHF 50	Transportbeitrag pro Kursbesuch CHF 20	Schul-/Kursgeld 100 %	

Art. 31 Abs. 2 Entschädigung beim Besuch von Kranführerkursen/ Chauffeurzulassungs-VO				
Lohnausfall- entschädigung 80 % max. CHF 250 pro Tag	Verpflegung pro Kurstag CHF 20	bei Mehrtages- Kursen: pro Übernachtung CHF 50	Transportbeitrag pro Kursbesuch (Billet oder SBB Kostenbeleg) max. ½-Tax 2. Kl.	Schul-/Kursgeld 70 % CZV max. CHF 250 p. Tag
Art. 31 Abs. 3 Entschädigung beim Besuch von Gabelstaplerfahrerkursen				
Grundkurs und Weiterbildungen Pauschale pro Kurs: CHF 200		Instruktorenausbildungen Pauschale pro Kurs: CHF 1500		
Art. 32 Entschädigung beim Besuch von Fahrschulen und Prüfungen				
Lohnausfallentschädigung 80 % max. CHF 250 pro Tag (max. 8 h)	Pauschale 1–20 Std. effektive Kosten max. CHF 800	Pauschale 21–30 Std. CHF 1250	Pauschale 31–40 Std. CHF 1600	Pauschale über 40 Std. bis CHF 2000
Art. 33 Leistungen/Entschädigung für den Besuch einer Kaderschule (Bauvorarbeiterschule)				
Pauschal pro Tag Lohnausfallentschädigung CHF 100 CHF 120 mit Kind	Reisekosten pro Woche (Billet oder SBB Kostenbeleg) max. ½-Tax 2. Kl.		Schul-/Kursgeld 100 %	
Art. 34 Leistungen/Entschädigung für den Besuch einer Kaderschule (Baupolierschule) und Baupolierprüfungen				
Pauschal pro Tag Lohnausfallentschädigung CHF 100 CHF 120 mit Kind	Reisekosten pro Woche (Billet oder SBB Kostenbeleg) max. ½-Tax 2. Kl.		Schul-/Kursgeld 70 %	
Art. 36 Bauschule Gordola (Voraussetzung Arbeitsort Deutschschweiz)				
Unkostenbeitrag an Samstagen CHF 90				
Art. 37 Sprachkurse				
Schul-/Kursgeld 80 % max. CHF 400.– innerhalb von 6 Monaten				
Art. 37^{bis} «fide»-Sprachkurse auf der Baustelle				
Entschädigung Alle Schultage besucht und Lernziele erreicht: pro Lektion CHF 15.00 Alle Schultage besucht und Lernziele nicht erreicht: pro Lektion CHF 7.50		Schul-/Kursgeld 100 % Selbstbehalt CHF 100.–		

Adresse der Rekurskommission

Parifonds Bau

Rekurskommission
Sumatrastrasse 15
Postfach 16
8042 Zürich
Telefon 044 258 84 40
Fax 044 258 84 41
E-Mail parifonds@consimo.ch
www.parifondsbau.ch

Adressen der Paritätischen Berufskommissionen

AG	Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons Aargau Graben 10 Postfach 5001 Aarau Tel. 062 834 82 93 Fax 062 834 82 85 info@pbkbauag.ch	AI	Paritätische Berufskommission des Bauhauptgewerbes beider Kantone Appenzell Kornhausstrasse 3 Postfach 1946 9001 St. Gallen Tel. 071 227 68 48 Fax 071 227 68 49 pbk-sgap@syna.ch
BS	Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe der Region Basel Bahnhofstrasse 16 Postfach 1124 4133 Pratteln 1 Tel. 061 826 98 24 Fax 061 826 98 28 sekretariat@regio-pbk.ch	BE	Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Bern Florastrasse 13 Postfach 19 3000 Bern 6 Tel. 031 350 51 86 Fax 031 350 80 61 info@kbb-bern.ch

- BE-BS** Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe
Biel-Seeland
Florastrasse 13
Postfach 19
3000 Bern 6
Tel. 031 350 51 86
Fax 031 351 80 61
info@kbb-bern.ch
- FR** Commission paritaire professionnelle de la construction et du génie civil dans le canton de Fribourg
29, rte A. Piller
Case postale
1762 Givisiez
tél. 026 460 80 20
fax 026 460 80 25
secretariat@cpcf-pbkf.ch
- GL** Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons Glarus
Lämmli brunnenstrasse 41
Postfach 647
9004 St.Gallen
Tel. 071 446 98 41
Fax 071 446 98 44
heinz.herzog@unia.ch
- GR** Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton Graubünden
Comercialstrasse 20
Postfach 291
7001 Chur
Tel. 081 257 08 00
Fax 081 257 08 09
info@pbkbaugr.ch
- JU** Commission paritaire jurassienne du bâtiment et du génie civil
Chemin de la Perche 2
2900 Porrentruy
tél. 032 465 15 75
fax 032 465 15 72
infos@fer-arcju.ch
- JB** Commission paritaire professionnelle du bâtiment et du génie civil Section du Jura bernois
Z. I. Route de Sorvilier 21
2735 Bévilard
tél. 032 492 70 07
fax 032 492 70 34
sse-jb@cep.ch
- LU** Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons Luzern
Tribtschenstrasse 9
Postfach 2268
6002 Luzern
Tel. 041 360 23 23
Fax 041 360 23 03
info@zbluzern.ch
- OW
NW** Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe der Kantone Ob- und Nidwalden
Tribtschenstrasse 9
Postfach 2268
6002 Luzern
Tel. 041 360 23 23
Fax 041 360 23 03
info@zbluzern.ch

- SG** Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons St. Gallen
Kornhausstrasse 3
Postfach 1946
9001 St. Gallen
Tel. 071 227 68 48
Fax 071 227 68 49
pbk-sgap@syna.ch
- SH** Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons Schaffhausen
Winkelriedstrasse 32
8203 Schaffhausen
Tel. 052 625 97 41
Fax 052 625 97 49
bzs@bau.ch
- SO** Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Solothurn
Goldgasse 8
Postfach 226
4502 Solothurn
Tel. 032 622 64 11
Fax 032 623 45 35
info@pbk-so.ch
- SZ** Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons Schwyz
Tribtschenstrasse 9
Postfach 2268
6002 Luzern
Tel. 041 360 23 23
Fax 041 360 23 03
info@zbvluzern.ch
- TG** Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons Thurgau
Thomas-Bornhauserstrasse 23a
Postfach 392
8570 Weinfelden
Tel. 071 622 36 22
Fax 071 622 36 22
info@bvtg.ch
- UR** Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons Uri
Tribtschenstrasse 9
Postfach 2268
6002 Luzern
Tel. 041 360 23 23
Fax 041 360 23 03
info@zbvluzern.ch
- ZG** Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons Zug
Tribtschenstrasse 9
Postfach 2268
6002 Luzern
Tel. 041 360 23 23
Fax 041 360 23 03
info@zbvluzern.ch
- ZH** Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons Zürich
Sempacherstrasse 15
8032 Zürich
Tel. 044 385 90 80
Fax 044 385 90 81
bzs@bau.ch



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs



**Le Syndicat.
Die Gewerkschaft.
Il Sindacato.**



**die Gewerkschaft
syndicat interprofessionnel
sindacato interprofessionale
sindicat interprofessional**



**BAUKADER SCHWEIZ
CADRES DE LA CONSTRUCTION SUISSE
QUADRI DELL' EDILIZIA SVIZZERA
CADERS DA CONSTRUZIUN SVIZRA**

Parifonds Bau

Sumatrastrasse 15

Postfach 16

8042 Zürich

Telefon 044 258 84 40

Fax 044 258 84 41

E-Mail parifonds@consimo.ch

www.parifondsbau.ch